

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 29. Dezember 2000

Teil II

422. Verordnung: Änderung der Luftverkehrsregeln 1967 (LVR-Novelle 2000)

422. Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Luftverkehrsregeln 1967 geändert werden (LVR- Novelle 2000)

Auf Grund der §§ 7, 119 bis 121 und 124 des Luftfahrtgesetzes (LFG), BGBl. Nr. 253/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 105/1999 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung verordnet:

Die Luftverkehrsregeln 1967 (LVR 1967), BGBl. Nr. 56, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 138/1999, werden wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Pilot hat die luftfahrtrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Er hat weiters die in luftfahrtüblicher Weise (insbesondere NOTAM und Aeronautical Information Publication Austria) im Rahmen der Flugsicherung kundgemachten Anordnungen einzuhalten, wobei Abs. 1 letzter Satz unberührt bleibt.“

2. § 25 lautet:

„§ 25. (1) Vor Beginn jedes kontrollierten Fluges ist ein Flugplan abzugeben.

(2) Bei anderen Flügen ist vor dem Abflug ein Flugplan abzugeben, wenn die Bundesgrenze überflogen werden soll. Ausgenommen hievon sind Flüge ziviler Luftfahrzeuge nach Sichtflugregeln in die Bundesrepublik Deutschland.

(3) Es steht dem Piloten frei, für alle Flüge, welche nicht der Flugplanpflicht unterliegen, dennoch einen Flugplan abzugeben.“

3. § 41 Abs. 1 lit. g Z 1 lautet:

„1. Flugsicht im Luftraum der Klasse F: 5 km, im Luftraum der Klasse G: 1,5 km“

4. Im § 45 wird nach dem Abs. 5 folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Abs. 5 gilt auch für Trainingsflüge von Luftfahrtunternehmen, welche Ambulanz- und Rettungsflüge durchführen. Derartige Flüge dürfen zu Trainingszwecken einmal pro Monat bis längstens 22.30 Uhr Lokalzeit im Radius von 15 Kilometer um den Flugplatz mit der Maßgabe durchgeführt werden, dass die Wetterbedingungen des Abs. 2 eingehalten werden.“

5. Im § 45 wird in den Abs. 1 bis 3 und 6 jeweils nach der Zitierung „Abs. 5“ die Zitierung „und 5a“ eingefügt.

6. § 57 Abs. 6 letzter Satz lautet:

„Sie ist insoweit mit Befristungen, Bedingungen, Auflagen und gegen Widerruf zu erteilen, als dies zur Hintanhaltung derartiger Gefährdungen erforderlich erscheint.“

7. Im § 74 Abs. 1 wird die Zitierung „Zivilluftfahrt-Störungsverordnung, BGBl. Nr. 152/1978,“ durch die Zitierung „Zivilluftfahrt-Such- und Rettungsdienstverordnung 1999, BGBl. II Nr. 376/1999,“ ersetzt.

8. § 75 samt Überschrift lautet:

„Strafbestimmung

§ 75. Übertretungen dieser Verordnung sind gemäß § 169 des Luftfahrtgesetzes strafbar.“

9. Im § 76 wird der erste Satz als „Abs. 1“ bezeichnet; der restliche Teil des § 76 wird als „Abs. 2“ bezeichnet; diesem Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die §§ 4 Abs. 2, 25, 41 Abs. 1, 45 Abs. 1 bis 3, 5a und 6, 57 Abs. 6, 74 Abs. 1, 75 samt Überschrift, sowie die Anhänge in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 422/2000 treten mit 31. Dezember 2000 in Kraft.“

10. Die Anhänge zur LVR werden wie folgt geändert:

Anhang C lautet:

„Anhang C

Tabelle der Reiseflughöhen

Missweisender Kurs									
000° bis 179°				180° bis 359°					
Instrumentenflüge		Sichtflüge		Instrumentenflüge		Sichtflüge			
Flughöhe	Flughöhe	Flughöhe	Flughöhe	Flughöhe	Flughöhe	Flughöhe	Flughöhe	Flughöhe	Flughöhe
	Fuß oder Meter		Fuß oder Meter		Fuß oder Meter		Fuß oder Meter		Fuß oder Meter
-90	-	0	-	0	-	-	-	-	-
10	1 000	-	-	20	2 000	600	-	-	-
30	3 000	35	3 500	40	4 000	1 200	45	4 500	1 350
50	5 000	55	5 500	60	6 000	1 850	65	6 500	2 000
70	7 000	75	7 500	80	8 000	2 450	85	8 500	2 600
90	9 000	95	9 500	100	10 000	3 050	105	10 500	3 200
110	11 000	115	11 500	120	12 000	3 650	125	12 500	3 800
130	13 000	135	13 500	140	14 000	4 250	145	14 500	4 400
150	15 000	155	15 500	160	16 000	4 900	165	16 500	5 050
170	17 000	175	17 500	180	18 000	5 500	185	18 500	5 650
190	19 000	195	19 500	200	20 000	6 100	205	20 500	6 250
210	21 000	215	21 500	220	22 000	6 700	225	22 500	6 850
230	23 000	235	23 500	240	24 000	7 300	245	24 500	7 450
250	25 000	255	25 500	260	26 000	7 900	265	26 500	8 100
270	27 000	275	27 500	280	28 000	8 550	285	28 500	8 700 ⁴
290	29 000			300	30 000	9 150			
310	31 000			320	32 000	9 750			
330	33 000			340	34 000	10 350			
350	35 000			360	36 000	10 950			
370	37 000			380	38 000	11 600			
390	39 000			400	40 000	12 200			
410	41 000			430	43 000	13 100			
450	45 000			470	47 000	14 350			
usw.	usw.			usw.	usw.	usw.			

Anhang E Abschnitt A Ziffer II Unterziffer 1 Absatz 2 Z 8 lautet:

- „8. beim Kontrollbezirk Koralpe (CTA Koralpe):
- | | |
|--|-------------------------------|
| vom Koordinatenpunkt | 46°58'00" Nord 15°08'30" Ost |
| geradlinig zum Koordinatenpunkt | 46°38'45" Nord 15°05'00" Ost |
| von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt | 46°35'30" Nord 14°51'30" Ost |
| von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt | 46°37'10" Nord 14°50'02" Ost |
| von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt | 46°43'14" Nord 14°44'41" Ost |
| von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt | 46°48'30" Nord 14°40'00" Ost |
| und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt | 46°58'00" Nord 15°08'30" Ost“ |

Anhang E Abschnitt A Ziffer II Unterziffer 3 wird aufgehoben; die bisherige Unterziffer 4 wird als Unterziffer 3 bezeichnet.

Anhang E Abschnitt A Ziffer II Unterziffer 3 Abs. 4 und 5 lautet:

„(4) Die SRA I und II der TMA Linz werden seitlich durch lotrechte Flächen begrenzt, deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgt verlaufen:

1. SRA I der TMA Linz:

vom Koordinatenpunkt	48°16'25" Nord 13°53'10" Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°16'46" Nord 14°03'39" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°17'15" Nord 14°18'40" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°17'20" Nord 14°21'40" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°23'39" Nord 14°28'31" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°17'35" Nord 14°29'05" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°07'40" Nord 14°30'00" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°07'20" Nord 14°19'20" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°06'50" Nord 14°04'25" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°06'25" Nord 13°54'10" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°11'07" Nord 13°53'51" Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°16'25" Nord 13°53'10" Ost

Ausgenommen ist jener Teil des Luftraumes, der für die Kontrollzone Linz festgelegt ist.

2. SRA II der TMA Linz:

vom Koordinatenpunkt	48°24'56" Nord 14°04'36" Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°23'39" Nord 14°28'31" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°17'20" Nord 14°21'40" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°17'15" Nord 14°18'40" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°16'46" Nord 14°03'39" Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°24'56" Nord 14°04'36" Ost

(5) Die SRA I, II, III und IV der TMA Wien werden seitlich durch lotrechte Flächen begrenzt, deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgt verlaufen:

1. bei der SRA I der TMA Wien:

vom Koordinatenpunkt (Marchegg)	48°17'00" Nord 16°55'00" Ost
entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt (östlich von Halbtorn)	47°52'06" Nord 17°01'20" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Frauenkirchen)	47°50'00" Nord 16°56'00" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Rust)	47°48'00" Nord 16°40'00" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Siegersdorf)	47°54'00" Nord 16°21'00" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Heiligenkreuz)	48°03'20" Nord 16°08'00" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Mauerbach)	48°15'00" Nord 16°10'00" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Klosterneuburg) ...	48°18'38" Nord 16°19'30" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Wolkersdorf)	48°23'00" Nord 16°31'00" Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Marchegg)	48°17'00" Nord 16°55'00" Ost
2. bei der SRA II der TMA Wien:

vom Koordinatenpunkt (südlich von Dürnkrot)	48°27'02" Nord 16°51'07" Ost
entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt (Marchegg)	48°17'00" Nord 16°55'00" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Wolkersdorf)	48°23'00" Nord 16°31'00" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Klosterneuburg) ...	48°18'38" Nord 16°19'30" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Mauerbach)	48°15'00" Nord 16°10'00" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Heiligenkreuz)	48°03'20" Nord 16°08'00" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Siegersdorf)	47°54'00" Nord 16°21'00" Ost

- | | |
|---|-------------------------------|
| von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Rust)..... | 47°48'00" Nord 16°40'00" Ost |
| von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Frauenkirchen)..... | 47°50'00" Nord 16°56'00" Ost |
| von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (östlich von Halbturm)..... | 47°52'06" Nord 17°01'20" Ost |
| von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt (Klingenbach)..... | 47°44'00" Nord 16°32'30" Ost |
| von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Steinabrückl)..... | 47°52'00" Nord 16°12'00" Ost |
| von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Jochgrabenberg)... | 48°09'15" Nord 16°01'05" Ost |
| von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Preßbaum)..... | 48°11'00" Nord 16°02'31" Ost |
| von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Riederberg) | 48°15'12" Nord 16°06'21" Ost |
| von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt..... | 48°22'32" Nord 16°13'06" Ost |
| von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (westlich von Michelberg) | 48°25'42" Nord 16°16'01" Ost |
| von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt..... | 48°26'15" Nord 16°31'00" Ost |
| und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (südlich von Dürnkrot) | 48°27'02" Nord 16°51'07" Ost |
| 3. bei der SRA III der TMA Wien: | |
| vom Koordinatenpunkt (nördlich von Haugsdorf)..... | 48°44'50" Nord 16°06'00" Ost |
| entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt (südlich von Dürnkrot) | 48°27'02" Nord 16°51'07" Ost |
| von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt..... | 48°26'15" Nord 16°31'00" Ost |
| von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (westlich von Michelberg) | 48°25'42" Nord 16°16'01" Ost |
| von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt..... | 48°22'32" Nord 16°13'06" Ost |
| von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Riederberg) | 48°15'12" Nord 16°06'21" Ost |
| und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (nördlich von Haugsdorf) | 48°44'50" Nord 16°06'00" Ost |
| 4. bei der SRA IV der TMA Wien: | |
| vom Koordinatenpunkt (nördlich von Haugsdorf)..... | 48°44'50" Nord 16°06'00" Ost |
| geradlinig zum Koordinatenpunkt (Riederberg)..... | 48°15'12" Nord 16°06'21" Ost |
| von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Preßbaum)..... | 48°11'00" Nord 16°02'31" Ost |
| von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Jochgrabenberg)... | 48°09'15" Nord 16°01'05" Ost |
| von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Steinabrückl)..... | 47°52'00" Nord 16°12'00" Ost |
| von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Klingenbach)..... | 47°44'00" Nord 16°32'30" Ost |
| von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt (östlich von Siegggraben)..... | 47°40'00" Nord 16°25'20" Ost |
| von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Flatz)..... | 47°45'05" Nord 16°00'00" Ost |
| von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Altenmarkt/Triesting) | 48°00'00" Nord 16°00'00" Ost |
| von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt..... | 48°12'00" Nord 15°42'55" Ost |
| von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Großhain)..... | 48°15'30" Nord 15°38'00" Ost |
| von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Schönberg/Kamp) | 48°32'00" Nord 15°40'00" Ost |
| von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt..... | 48°42'25" Nord 16°01'03" Ost |
| und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (nördlich von Haugsdorf) | 48°44'50" Nord 16°06'00" Ost" |

Anhang E Abschnitt D Abs. 1 Z 3 bis 6 lautet:

- „3. Militärische Kontrollzone Tulln-West (MCTR Tulln-West):
der seitlich gemäß Abs. 2, nach oben durch eine Horizontalfläche in einer Höhe von 1 370 m über dem mittleren Meeresspiegel, und nach unten durch die Erdoberfläche begrenzte Luftraum.
4. Militärische Kontrollzone Tulln-Ost (MCTR Tulln-Ost):
der seitlich gemäß Abs. 2, nach oben durch eine Horizontalfläche in einer Höhe von 1 050 m über dem mittleren Meeresspiegel, in jenem Teil des Luftraumes, der unterhalb des Bereiches mit Sonderregelungen (SRA) Wien II liegt, und nach unten durch die Erdoberfläche begrenzte Luftraum.
5. Militärische Kontrollzone Zeltweg (MCTR Zeltweg):
der seitlich gemäß Abs. 2, nach oben durch eine Horizontalfläche in einer Höhe von 2 450 m über dem mittleren Meeresspiegel und nach unten durch die Erdoberfläche begrenzte Luftraum.

6. Militärische Flugplatzverkehrszonen für die Militärflugplätze Aigen/Ennstal (MATZ Aigen/Ennstal), Tulln-Langenlebern (MATZ Tulln), Wiener Neustadt (MATZ Wiener Neustadt) und Zeltweg (MATZ Zeltweg):

die seitlich gemäß Abs. 3, nach oben durch Horizontalflächen in den im Abs. 3 bezeichneten Höhen und nach unten durch die Erdoberfläche begrenzten Lufträume.“

Anhang E Abschnitt D Abs. 2 lautet:

„(2) Seitlich werden die im Abs. 1 Z 1 bis 6 bezeichneten Ausnahmebereiche durch lotrechte Flächen begrenzt, deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgt verlaufen:

- 1a. beim militärischen Nahkontrollbezirk Tulln-West (MTMA Tulln-West):

vom Koordinatenpunkt	48°42'25" Nord 16°01'03" Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°40'00" Nord 16°10'00" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°40'00" Nord 16°28'30" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (westlich von Michelberg)	48°25'42" Nord 16°16'01" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°22'32" Nord 16°13'06" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Riederberg)	48°15'12" Nord 16°06'21" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Preßbaum)	48°11'00" Nord 16°02'31" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°12'00" Nord 15°42'55" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Großhain)	48°15'30" Nord 15°38'00" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Schönberg/Kamp)	48°32'00" Nord 15°40'00" Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°42'25" Nord 16°01'03" Ost

- 1b. beim militärischen Nahkontrollbezirk Tulln-Ost (MTMA Tulln-Ost):

vom Koordinatenpunkt	48°40'00" Nord 16°28'30" Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°40'00" Nord 16°31'00" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°26'15" Nord 16°31'00" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Wolkersdorf)	48°23'00" Nord 16°31'00" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Klosterneuburg) ...	48°18'38" Nord 16°19'30" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Mauerbach)	48°15'00" Nord 16°10'00" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Riederberg)	48°15'12" Nord 16°06'21" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°22'32" Nord 16°13'06" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (westlich von Michelberg)	48°25'42" Nord 16°16'01" Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°40'00" Nord 16°28'30" Ost

2. beim militärischen Nahkontrollbezirk Zeltweg (MTMA Zeltweg):

vom Koordinatenpunkt	47°26'30" Nord 14°47'50" Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°17'00" Nord 14°58'40" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°10'20" Nord 15°05'00" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°05'00" Nord 15°10'00" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°58'00" Nord 15°08'30" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°48'30" Nord 14°40'00" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°45'00" Nord 14°30'00" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°59'00" Nord 14°12'45" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°17'23" Nord 14°09'41" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°26'30" Nord 14°24'20" Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°26'30" Nord 14°47'50" Ost

3. bei der militärischen Kontrollzone Tulln-West (MCTR Tulln-West):

vom Koordinatenpunkt (Bahnhof Absdorf)	48°24'00" Nord 15°59'30" Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°22'32" Nord 16°13'06" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Riederberg)	48°15'12" Nord 16°06'21" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Sieghartskirchen) .	48°15'30" Nord 16°01'00" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°15'30" Nord 15°54'50" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Zwentendorf)	48°20'45" Nord 15°54'50" Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Bahnhof Absdorf)	48°24'00" Nord 15°59'30" Ost

4. bei der militärischen Kontrollzone Tulln-Ost (MCTR Tulln-Ost):

vom Koordinatenpunkt	48°22'32" Nord 16°13'06" Ost
entlang der Bahnlinie zum Koordinatenpunkt (Haltest. Burg Kreuzenstein)	48°22'00" Nord 16°18'00" Ost

Ost von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Klosterneuburg)	48°18'38" Nord 16°19'30" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Mauerbach)	48°15'00" Nord 16°10'00" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Riederberg)	48°15'12" Nord 16°06'21" Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt.....	48°22'32" Nord 16°13'06" Ost
5. bei der militärischen Kontrollzone Zeltweg (MCTR Zeltweg):	
vom Koordinatenpunkt	47°17'00" Nord 14°58'40" Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°10'20" Nord 15°05'00" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt.....	47°09'30" Nord 14°44'00" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt.....	47°05'45" Nord 14°24'15" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt.....	47°13'20" Nord 14°23'40" Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt.....	47°17'00" Nord 14°58'40" Ost

Anhang G lautet:

„Anhang G

Übungs- und Erprobungsbereiche I. Übungsbereiche und Übungsflüge

1. Übungsbereiche

(1) Als Übungsbereiche werden die gemäß Abs. 3 umgrenzten Lufträume um alle Zivilflugplätze für die Dauer der bestehenden Betriebsaufnahmewilligung und für jene Arten von Zivilluftfahrzeugen festgelegt, für welche die Zivilflugplätze jeweils genehmigt sind.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten sinngemäß für Militärflugplätze für die Dauer und den Umfang einer bestehenden Bewilligung gemäß § 62 Abs. 1 lit. a des Luftfahrtgesetzes zur Mitbenützung durch Zivilluftfahrzeuge.

(3) Übungsbereiche werden nach unten durch die Erdoberfläche, nach oben durch die Flugfläche 195 und seitlich durch lotrechte Zylindermantelflächen mit Radien von 8 km – bezogen auf den jeweiligen Flugplatzbezugspunkt – begrenzt.

2. Übungsflüge

(1) Übungsflüge im Sinne dieses Anhangs sind Flüge, bei denen Zivilluftfahrzeuge ohne einen befugten Zivilfluglehrer am Doppelsteuer von Personen im Fluge geführt werden, die nicht Inhaber der nach den Zivilluftfahrt-Personalvorschriften für diese Tätigkeit vorgesehenen gültigen Zivilluftfahrerscheine oder Berechtigungen sind.

(2) Übungsflüge sind nur innerhalb von Übungsbereichen (Punkt 1) zulässig. Die Flugbesatzung muss zur Durchführung der Flüge befugt sein.

3. Durchführung von Übungsflügen

(1) Übungsflüge innerhalb kontrollierter Lufträume sind nur zulässig, wenn die in Betracht kommende Flugverkehrskontrollstelle (§ 69) zugestimmt hat. Diese Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Sicherheit von kontrollierten Flügen und von Luftfahrzeugen im Flugplatzverkehr nicht gefährdet wird. Sie ist insoweit befristet, bedingt, mit Auflagen oder gegen Widerruf zu erteilen, als dies mit Rücksicht auf die Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist. Im Flugplatzbereich von nichtkontrollierten Flugplätzen sind Übungsflüge nur mit Zustimmung des Flugplatzbetriebsleiters zulässig.

(2) Bei Übungsflügen dürfen dicht besiedelte Gebiete oder Menschenansammlungen im Freien nur insoweit überflogen werden, als dies zum Zwecke des Abfluges oder der Landung aus flugbetrieblichen Gründen unbedingt erforderlich ist.

(3) Werden in einem Übungsbereich mehrere Übungsflüge gleichzeitig durchgeführt, so ist durch Vereinbarung aller beteiligten Piloten und der beaufsichtigenden Fluglehrer für eine sichere Durchführung aller Flüge zu sorgen.

(4) Fluggäste dürfen bei Übungsflügen nicht mitgenommen werden.

II. Erprobungsbereiche und Erprobungsflüge

1. Erprobungsbereiche

(1) Als Erprobungsbereiche werden die im Abs. 3 bis 5 bezeichneten Lufträume um alle Zivilflugplätze für die Dauer der bestehenden Betriebsaufnahmewilligung und für jene Arten von Zivilluftfahrzeugen festgelegt, für welche die Zivilflugplätze jeweils genehmigt sind. Erprobungsbereiche werden nach unten durch die Erdoberfläche, nach oben durch die Bundesgrenze und seitlich gemäß den Absätzen 3 bis 5 begrenzt.

(2) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 5 gelten sinngemäß für Militärflugplätze für die Dauer und den Umfang einer bestehenden Bewilligung gemäß § 62 Abs. 1 lit. a des Luftfahrtgesetzes zur Mitbenutzung durch Zivilluftfahrzeuge.

(3) Seitlich werden nachstehende Erprobungsbereiche durch lotrechte Flächen begrenzt, deren Schnittlinie mit der Erdoberfläche wie folgt verlaufen:

1. Beim Erprobungsbereich Friesach:

vom Koordinatenpunkt	46°55'16" Nord 14°32'15" Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°41'58" Nord 14°30'23" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°44'26" Nord 14°18'06" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°56'05" Nord 14°19'42" Ost
und von diesem zum Koordinatenpunkt	46°55'16" Nord 14°32'15" Ost
2. Beim Erprobungsbereich Hohenems:

vom Koordinatenpunkt	47°20'49" Nord 09°47'23" Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°08'54" Nord 09°36'25" Ost
entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	47°20'58" Nord 09°36'30" Ost
und von diesem zum Koordinatenpunkt	47°20'49" Nord 09°47'23" Ost
3. Beim Erprobungsbereich Linz–Wels–Hofkirchen:

vom Koordinatenpunkt	48°07'40" Nord 14°30'01" Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°59'11" Nord 14°30'37" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°57'56" Nord 13°54'53" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°06'25" Nord 13°54'10" Ost
und von diesem zum Koordinatenpunkt	48°07'40" Nord 14°30'01" Ost
4. Beim Erprobungsbereich Weiz–Fürstenfeld–Punitz:

vom Koordinatenpunkt	47°12'39" Nord 16°16'06" Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°05'02" Nord 16°22'04" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°59'00" Nord 16°05'36" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°06'12" Nord 15°37'43" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°14'18" Nord 15°42'10" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°08'29" Nord 16°04'42" Ost
und von diesem zum Koordinatenpunkt	47°12'39" Nord 16°16'06" Ost
5. Beim Erprobungsbereich Wr. Neustadt:

vom Koordinatenpunkt	47°46'25" Nord 16°16'58" Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°30'10" Nord 16°16'02" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°39'43" Nord 15°50'09" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°48'55" Nord 16°09'41" Ost
und von diesem zum Koordinatenpunkt	47°46'25" Nord 16°16'58" Ost

(4) Seitlich werden nachstehende Erprobungsbereiche durch lotrechte Flächen begrenzt, deren Schnittflächen mit der Erdoberfläche mit jenen der Kontrollzonen für den betreffenden Flugplatz (Anhang E Punkt B) übereinstimmen.

1. Erprobungsbereich Flughafen Graz
2. Erprobungsbereich Flughafen Innsbruck
3. Erprobungsbereich Flughafen Linz
4. Erprobungsbereich Flughafen Klagenfurt
5. Erprobungsbereich Flughafen Salzburg
6. Erprobungsbereich Flughafen Wien

(5) Für alle anderen Zivilflugplätze werden die seitlichen Grenzen der Erprobungsbereiche durch lotrechte Zylindermantelflächen mit Radien von 8 km – bezogen auf den jeweiligen Flugplatzbezugspunkt – festgelegt.

2. Erprobungsflüge

(1) Erprobungsflüge im Sinne dieses Anhangs sind gemäß § 42 ZLLV 1999 genehmigte Flüge, bei denen Zivilluftfahrzeuge zur Feststellung ihres Betriebsverhaltens oder des Betriebsverhaltens von eingebauten Geräten und Anlagen bei verschiedenen Flugzuständen im Fluge verwendet werden, ohne bereits alle Voraussetzungen des § 12 des Luftfahrtgesetzes zu besitzen.

(2) Erprobungsflüge sind nur innerhalb von Erprobungsbereichen (Punkt 1) zulässig. Die Flugbesatzung muss zur Durchführung der Flüge befugt sein.

3. Durchführung von Erprobungsflügen

(1) Erprobungsflüge innerhalb kontrollierter Lufträume sind unbeschadet anderer Bestimmungen nur zulässig, wenn die in Betracht kommende Flugverkehrskontrollstelle (§ 69) zugestimmt hat. Diese Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Sicherheit von kontrollierten Flügen und von Luftfahrzeugen im Flugplatzverkehr nicht gefährdet wird. Sie ist insoweit befristet, bedingt mit Auflagen oder gegen Widerruf zu erteilen, als dies mit Rücksicht auf die Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist. Im Flugplatzbereich von nichtkontrollierten Flugplätzen sind Erprobungsflüge nur mit Zustimmung des Flugplatzbetriebsleiters zulässig.

(2) Bei Erprobungsflügen dürfen dicht besiedelte Gebiete oder Menschenansammlungen im Freien nur insoweit überflogen werden, als dies zum Zwecke des Abfluges oder der Landung aus flugbetrieblichen Gründen unbedingt erforderlich ist.

(3) Werden in einem Erprobungsbereich mehrere Erprobungsflüge gleichzeitig durchgeführt, so ist durch Vereinbarung aller beteiligten Piloten für eine sichere Durchführung aller Flüge vorzusorgen.

(4) Fluggäste dürfen bei Erprobungsflügen nicht mitgenommen werden.

4. Meldungen über Erprobungsflüge

(1) Soweit für einen Erprobungsflug kein Flugplan abgegeben wurde, hat der Pilot den im Abs. 3 bezeichneten Stellen unverzüglich auf dem kürzesten Wege zu melden:

1. vor Beginn jedes Erprobungsfluges

- a) die beabsichtigte Flughöhe und gegebenenfalls den Teilbereich, in dem er den Erprobungsflug durchzuführen beabsichtigt, sowie
- b) allfällige weitere Angaben, die von der die Meldung entgegennehmenden Stelle im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt verlangt werden;

2. die Beendigung jedes Erprobungsfluges.

(2) Führt ein Pilot am selben Tag mehrere Erprobungsflüge durch, so können die gemäß Abs. 3 in Betracht kommenden Stellen zulassen, dass die gemäß Abs. 1 erforderliche Meldung nur vor Beginn des ersten und nach Beendigung des letzten Erprobungsfluges dieses Tages abgegeben werden, sofern hiedurch die Sicherheit der Luftfahrt nicht gefährdet erscheint.

(3) Die Meldungen gemäß Abs. 1 und 2 sind zu erstatten:

- a) an die Meldestelle für Flugverkehrsdienste des Abflugplatzes oder – wenn sich am Flugplatz keine solche Meldestelle im Dienst befindet – an den für den Flugbetrieb am Abflugplatz Verantwortlichen, und
- b) bei Erprobungsflügen innerhalb kontrollierter Lufträume gegebenenfalls außerdem an die in Betracht kommende Flugverkehrskontrollstelle (§ 69).“

Forstinger